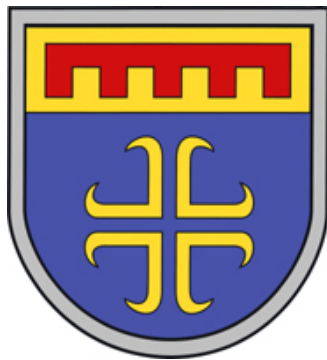
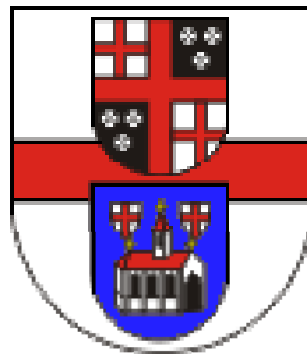


Freiwillige Fusion



***Verbandsgemeinde
Bitburg-Land***



***Verbandsgemeinde
Kyllburg***

Fusionsvertrag 2012



Vertrag über die freiwillige Fusion der
Verbandsgemeinde Kyllburg mit der Verbandsgemeinde
Bitburg-Land
(Fusionsvertrag 2012)

Präambel

Artikel I: Einzelbestimmungen

Artikel II: Junktimbestimmungen

Artikel III: Schlussbestimmungen

Artikel IV: Inkrafttreten



Fusionsvertrag



Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich durch das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 zum Ziel gesetzt, die Leistungsfähigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Verwaltungskraft der Verbandsgemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger durch Gebietsänderungen zu verbessern.

Der Freiwilligkeit gebietlicher Veränderungen wird dabei Vorrang eingeräumt.

Da die Verbandsgemeinde Kyllburg weniger als 12.000 Einwohner hat, liegen die Voraussetzungen für eine gesetzliche Gebietsänderung vor.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform bestimmt, dass eine Gebietsänderung, die aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist und nicht freiwillig erfolgt, nach vorheriger Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften ohne deren Zustimmung durch Gesetz geregelt wird.

In diesem Bewusstsein hat der Verbandsgemeinderat Kyllburg beschlossen, eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Bitburg-Land zu prüfen.

Der Verbandsgemeinderat Bitburg-Land hat einen gleichlautenden Auftrag erteilt.

Im Rahmen einer Lenkungsgruppe, deren Mitglieder von den Verbandsgemeinderäten repräsentativ bestimmt wurden, wurde ein Fusionsvertrag vorbereitet, der den Gremien zur Entscheidung vorgelegt wird.

Im Falle der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Kyllburg und Bitburg-Land sind Beschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinderäte Bitburg-Land und Kyllburg und der Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden erforderlich.

Die Zustimmung der Ortsgemeinden gilt als erteilt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kyllburg und der Verbandsgemeinde Bitburg-Land zugestimmt hat und in diesen Ortsgemeinden jeweils mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Verbandsgemeinden wohnt.



Artikel I: Einzelbestimmungen

- § 1: Neue Verbandsgemeinde
- § 2: Name
- § 3: Sitz
- § 4: Wappen und Flagge
- § 5: Rechtsnachfolge
- § 6: Verbandsgemeindeumlage
- § 7: Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsförderung
- § 8: Flächennutzungsplan
- § 9: Brandschutz
- § 10: Infrastruktur
- § 11: Schloss Malberg
- § 12: Zentrale Sport, Spiel- und Freizeitanlage
- § 13: Abwasserbeseitigung
- § 14: Gleichstellungsbeauftragte
- § 15: Ortsrecht
- § 16: Zuweisung des Landes
- § 17: Interimsausschuss



Fusionsvertrag



Artikel I. Einzelbestimmungen

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg wird am 01.07.2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2 Name

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Bitburger Land“.

§ 3 Sitz

- (1) Sitz und damit Gerichtsstand ist die Stadt Bitburg.
- (2) Sitz des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist die Stadt Bitburg.
- (3) Sitz des hauptamtlichen Beigeordneten ist die Stadt Kyllburg.
- (4) Das Nähere über die Verwaltungsstelle in der Stadt Kyllburg regelt der Bürgermeister durch Organisationsverfügung, die der Zustimmung des neu zu wählenden Verbandsgemeinderates bedarf.

§ 4 Wappen und Flagge

Die neue Verbandsgemeinde wird ein Wappen und eine Flagge führen.
Im Wappen und in der Flagge sollen sich die bisherigen Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg wiederfinden.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg.



Fusionsvertrag



§ 6 Verbandsgemeindeumlage

- (1) Die neue Verbandsgemeinde strebt eine kostendeckende Verbandsgemeindeumlage an.
- (2) Unberührt von Absatz 1 entrichten die Ortsgemeinden der VG Kyllburg für die Zeit vom 1.1.2015 bis 31.12.2024 eine zusätzliche Umlage in Höhe von 2,5 % Punkten entsprechend der jeweils gültigen Umlagegrundlagen.

§ 7 Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsförderung

Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 8 Flächennutzungsplan

- (1) Der Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bitburg-Land gilt fort, bis er aufgehoben oder durch einen neuen ersetzt wird.
- (2) Entsprechendes gilt für den Flächennutzungsplan der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg.

§ 9 Brandschutz

- (1) Der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Bitburg-Land bleibt bis zur Ernennung des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde im Amt. Er übt seine Funktion nur für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bitburg-Land aus.
- (2) Der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg bleibt bis zur Ernennung des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde im Amt. Er übt seine Funktion nur für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg aus.
- (3) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung wird ein Wehrleiter der neuen Verbandsgemeinde gewählt, bestellt und zum Ehrenbeamten ernannt.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Vertreter des Wehrleiters.



§ 10 Infrastruktur

- (1) Die Aufgaben der beiden Verbandsgemeinden als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (2) Die im Bereich der Kindertagesstätten derzeit vorhandenen verschiedenen Strukturen sollen weitergeführt werden.
- (3) Alle bestehenden Freiwilligen Feuerwehren gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen in die Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde über und sollen zu einer schlagkräftigen, zukunftsfähigen Einrichtung zusammengeführt und weiterentwickelt werden.
- (4) Alle Gebäude der neuen Verbandsgemeinde sollen zukünftig im Rahmen eines zentralen Gebäudemanagements unterhalten und bewirtschaftet werden.

§ 11 Schloss Malberg

- (1) Die Vertragsparteien werden sich intensiv für eine Lösung der Problematik „Schloss Malberg“ einsetzen.
- (2) Die Vertragsparteien erwarten vom Land Rheinland-Pfalz, sich aktiv und finanziell an einer sachgerechten Lösung zu beteiligen, die zu einer nachhaltigen Entlastung der Vertragsparteien führt.
- (3) Die Vertragsparteien streben ein nachhaltiges Nutzungskonzept für die gesamte Schlossanlage an. Ohne eine zeitliche Perspektive und ohne konkrete Nutzungsalternativen, das heißt ohne Nutzungskonzept für die gesamte Schlossanlage, wird die neue Verbandsgemeinde keine weiteren Investitionen in Schloss Malberg tätigen.

§ 12 Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

- (1) Die Verbandsgemeinde Kyllburg betreibt das „Freibad Kyllburg“ als Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage.
Die Verbandsgemeinde Kyllburg wird bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderung Verpflichtungserklärungen, die zu Ausgaben für Herstellungskosten oder für Erhaltungsaufwand führen werden, nur im Benehmen mit der bisherigen Verbandsgemeinde Bitburg-Land abgeben.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung, die für die bisherige Verbandsgemeinde Kyllburg finanziell unerheblich sind.
- (3) Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weder begründet noch aufgehoben.



§ 13 Abwasserbeseitigung

(1) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für die bisherigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bitburg-Land und der Verbandsgemeinde Kyllburg gehen auf die neue Verbandsgemeinde (Eigenbetrieb VG-Werke) über. Im neuen Eigenbetrieb sollen die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie die Betriebsführung für den Bauhof integriert werden.

(2) Die Vermögen der VG-Werke Kyllburg – Abwasserbeseitigung und der VG-Werke Bitburg-Land, Betriebszweig Abwasserbeseitigung, gehen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen auf das neue Abwasserwerk der neuen Verbandsgemeinde über.

(3) Die neue Verbandsgemeinde wird für die Beitrags- und Gebührenkalkulation die bisherigen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (VG-Werke Bitburg-Land und Kyllburg) höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln und innerhalb dieses Zeitraumes die in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung angleichen.

(4) Die Fusionspartner verpflichten sich in Ergänzung zu Abs. 3, bis spätestens fünf Jahre nach der Gebietsänderung ein einheitliches Beitrags- (z. B. Beiträge für Flächenkanäle und übrige Anlagen) und Gebührenssystem (z. B. wiederkehrende Beiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser, Schmutzwassergebühr) einzuführen.

(5) Zu dem gem. Abs. 2 übergehenden Vermögen und den Verbindlichkeiten gehören auch etwaige Ausleihungen, Bankguthaben, Guthaben und Verbindlichkeiten auf Verrechnungskonten und Darlehensverbindlichkeiten. Diese werden bis zum Ablauf des nach Abs. 3 geltenden Übergangszeitraumes für die beiden Teilbetriebe intern fortgeführt. Erträge bzw. Aufwendungen aus diesen Vermögenswerten und Schulden werden intern dem jeweiligen Teilbetrieb zugerechnet. Interne Darlehen zwischen den beiden Teilbetrieben sind während der Übergangszeit zu einem noch zu verhandelnden Verrechnungssatz möglich.

(6) Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 weder begründet noch aufgehoben.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der bisherigen Verbandsgemeinde Bitburg-Land bleibt bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde im Amt. Sie übt ihre Funktion nur für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bitburg-Land aus.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg bleibt bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde im Amt. Sie übt ihre Funktion nur für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg aus.



Fusionsvertrag



(3) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung wird eine Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde bestellt.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 15 Ortsrecht

(1) In dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bitburg-Land gilt das an dem Tag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

(2) In dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg gilt das an dem Tag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 treten an dem Tag der Gebietsänderung alle ortsrechtlichen Regelungen über Ehrenzeichen und Auszeichnungen außer Kraft.

§ 16 Zuweisung des Landes

Die neue Verbandsgemeinde wird die ihr vom Land gewährte Zuweisung zur Verringerung ihrer Schulden verwenden.

§ 17 Interimsausschuss

(1) Für die Zeit bis zum Tag der Gebietsänderung wird ein Interimsausschuss gebildet.

(2) Dem Interimsausschuss gehören an:

1. die Bürgermeister der beiden Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg,
2. die Beigeordneten der beiden Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg,
3. die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der in den beiden Verbandsgemeinderäten vertretenen Fraktionen oder der im Einzelfall durch sie beauftragte Stellvertreter,
4. die Personalratsvorsitzenden der beiden Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg oder der im Einzelfall durch sie beauftragte Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen des Interimsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Das Nähere über die Aufgaben und den Geschäftsgang des Interimsausschusses bestimmt die Geschäftsordnung, die der Zustimmung der beiden Verbandsgemeinderäte bedarf.



Artikel II: Junktimbestimmungen

§ 18: Zentraler Ort

§ 19: KEF VG Kyllburg

§ 20: Finanzielle Unterstützung des Landes



Fusionsvertrag



Artikel II. Junktimbestimmungen

§ 18 Zentraler Ort

(1) Die Stadt Kyllburg hat bisher die Funktion eines Grundzentrums; bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung B 2 für die Verbandsgemeinde Kyllburg wird insofern hierfür ein Leistungsansatz für zentrale Orte gewährt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einzelbestimmungen dieses Vertrages nur in Kraft treten sollen, wenn in dem Landesgesetz über die freiwillige Gebietsänderung die unveränderte Weitergewährung des Leistungsansatzes für zentrale Orte gewährleistet wird.

§ 19 KEF VG Kyllburg

(1) Die Verbandsgemeinde Kyllburg nimmt mit einem Liquiditätskreditbestand in Höhe von 3.327.985,00 € am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) teil. Die Gesamtleistung aus dem KEF-RP beträgt über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 2.604.481,00 €; die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 173.632,00 €. Der Konsolidierungsbeitrag der VG Kyllburg beträgt jährlich 57.877,00 €.

(2) Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass hinsichtlich der weiteren Teilnahme am KEF-RP eine Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz dahingehend angestrebt wird, dass die von der VG Kyllburg beantragten Landesleistungen aus dem KEF-RP unabhängig von § 6 des Konsolidierungsvertrages über die gesamte Laufzeit von 15 Jahren weiter gewährt werden, auch wenn der Umfang der Liquiditätskredite aufgrund der Fusion auf ein Drittel des Standes zum 31.12.2009 vermindert wird.

(3) Beide Vertragsparteien sehen Absatz 2 auch dann als erfüllt an, wenn eine wirtschaftlich vergleichbare Lösung mit dem Land Rheinland-Pfalz erzielt wird.

§ 20 Finanzielle Unterstützung des Landes

(1) Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur – Der Staatssekretär – hat mit Schreiben vom 21.05.2012, Az.: 17 210:331 21, mitgeteilt, dass die „Hochzeitsprämie“ 958.900,00 € beträgt. Ferner soll an Stelle von Projektförderungen eine Zuweisung in Höhe von 2.000.000,00 € zur Reduzierung von Verbindlichkeiten gewährt werden.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einzelbestimmungen dieses Vertrages nur in Kraft treten sollen, wenn in dem Landesgesetz über die freiwillige Gebietsänderung die Regelungen des Absatzes 1 als Rechtsanspruch zugunsten der neuen Verbandsgemeinde normiert werden.



Artikel III.

Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Vertragsparteien können den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann dieser Vertrag durch Beschluss des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde geändert werden. Die Beschlussfassung über die Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

(4) Die Regelungen des Absatzes 2 treten mit Ablauf des 30.06.2012 außer Kraft. Die Regelungen des Absatzes 3 treten am Tag nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderung in Kraft.



Fusionsvertrag



Artikel IV.

Inkrafttreten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt dieser Vertrag am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

(2) Diese Urkunde wird dreifach ausgefertigt, je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinde Bitburg-Land und die Verbandsgemeinde Kyllburg sowie eine Ausfertigung für die neue Verbandsgemeinde.

Bitburg/Kyllburg, den 29. Juni 2012

Verbandsgemeinde Bitburg-Land

Verbandsgemeinde Kyllburg

S.

S.

Josef Junk
Bürgermeister

Rainer Wirtz
Bürgermeister